

Schichtleiter/Schichtleiterin an Schleusenbetriebsstellen an Binnenwasserstraßen des Bundes

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung

In der Fortbildungsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfungsteilnehmer durch die berufliche Fortbildung vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die ihn befähigen, die komplexeren und verantwortungsvolleren Aufgaben eines Schichtleiters an Schleusenbetriebsstellen an Binnenwasserstraßen des Bundes wahrzunehmen und ob er die während der Fortbildung zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten über die Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrsabwicklung im Schleusenbetrieb einsetzen kann.

§ 2

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.

§ 3

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

1. Auf Antrag werden zur Fortbildungsprüfung zugelassen:

Arbeiter/Arbeiterinnen, die aufgrund ihrer Berufsausbildung (Lohngruppe 4, Fallgruppe 1 oder 2 des Allgemeinen Teils –TV LohngrV) und –ausübung

- sich für die regelmäßige Tätigkeit des Schichtleiters eignen und
- in der Lage sind, Schäden und Störungen an den Anlagen der Schleusenbetriebsstellen zu erkennen und richtig zu beurteilen

und die

2. eine mindestens 3-monatige praktische Tätigkeit auf einer Schleusenbetriebsstelle absolviert haben. Hierbei muss mindestens ein 4-wöchiger Einsatz im Schichtdienst erfolgen

und die

3. regelmäßig an der Fortbildungsmaßnahme für Schichtleiter, gemäß § 46 (1), BBiG, teilgenommen haben.

§ 4

Gegenstand und Gliederung der Fortbildungsprüfung

(1) Die Fortbildungsprüfung gliedert sich in eine Kenntnis- und Fertikeitsprüfung. Die Kenntnisprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

(2) Die schriftliche Kenntnisprüfung umfasst je eine Arbeit aus nachfolgenden drei Prüfungsgebieten:

I. Prüfungsgebiet

Das I. Prüfungsgebiet umfasst die Prüfungsfächer 1. bis 5.

1. *Organisation in der WSV*

- a) Aufbau der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, insbesondere den Aufbau eines WSA kennen,
- b) Meldedienst der WSV für wichtige Ereignisse anwenden,
- c) Feuerlöschordnung für die Betriebsstelle erläutern,
- d) Die Erhaltung des störungsfreien Betriebsdienstes (Werbung, Betreten der Anlagen durch Dritte, Verkauf u. dgl.) erläutern,
- e) Informationsfluss innerhalb und außerhalb der Betriebsstelle sicherstellen.

2. *Arbeitssicherheit, Unfallverhütung*

- a) Grundsätze der Arbeitssicherheitsorganisation kennen,
- b) Für die Betriebsstellen geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften umsetzen,
- c) Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten und Fachkräfte für Arbeitssicherheit kennen und deren Bedeutung für die Betriebsstellen nennen.

3. *Umweltschutz*

- a) Auswirkungen des Verkehrsträgers Schifffahrt auf die Umwelt beschreiben,
- b) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen beitragen,
- c) Für den Schleusenbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden,
- d) Gewässerverunreinigungen melden und Sofortmaßnahmen einleiten.

4. *Konfliktvermeidung und Kommunikation*

- a) Gespräche sach- und kundenorientiert führen,
- b) Methoden der Gesprächslenkung kennen,
- c) Konflikte frühzeitig erkennen, analysieren und lösen,
- d) Grundsätze der Führung und Zusammenarbeit anwenden.
- e) Stress und seine körperlichen und psychischen Auswirkungen verstehen,
- f) Techniken zur Stressbewältigung und -vermeidung anwenden.

5. *Personalverwaltung*

Allgemeine Angelegenheiten

- a) Regeln der Arbeitszeit erläutern und Dienstpläne aufstellen
- b) Jahresdienstplan erstellen,
- c) Einsatzpläne, Urlaubspläne erstellen,
- d) Unfallanzeigen ausfüllen,
- e) Grundsätze des BPersVG nennen.

Personalangelegenheiten der Arbeiter

- a) Für den Schichtleiter wesentliche Inhalte des MTArb kennen,
- b) Regelungen über Erschwerniszuschläge anwenden,
- c) Tagesberichte Personal erstellen.

II. Prüfungsgebiet

Das II. Prüfungsgebiet umfasst die Prüfungsfächer 6. bis 11.

6. Regeln und Überwachen des Verkehrs im Schleusenbetrieb

- a) Anordnung gem. §§ 6.28 und 6.29 der SchPVO treffen, soweit nicht nachfolgend einzeln aufgeführt.
- b) Liegeplatz im Vorhafen zuweisen,
- c) Verlassen/Verbleiben im Vorhafen anordnen/genehmigen,
- d) Schleusenkammer zuweisen,
- e) zur Schleusung aufrufen, Einfahrt regeln,
- f) Liegeplatz in der Kammer zuweisen,
- g) Ausfahrt freigeben und regeln,
- h) Fahrzeuge an die Nachbarschleuse melden,
- i) Fahrzeugmeldungen der Nachbarschleuse entgegennehmen,
- j) Verkehrsregelung nach Fahrdauer zwischen den Schleusen vornehmen,
- k) Verkehrsteilnehmer beraten (empfehlen, warnen, hinweisen, Auskunft geben),
- l) Verkehr durch die Schleuse sperren/freigeben (bei Hochwasser, unsichtigem Wetter, Katastrophe, kurzfristiger Störungen usw.)
- m) Verhalten bei Havarien und sonstigen Gefährdungen
 - Maßnahmen auch als Strom- und Schifffahrtspolizei treffen
 - In der Lage sein, Schäden und Störungen an den Anlagen der Schleusenbetriebsstellen erkennen und richtig beurteilen
 - Sofortmaßnahmen einleiten (z. B. Wahrschau der Schifffahrt, Schifffahrtssperre)
 - Rettungskette, Sichern der Anlage, Schleusenvorgang unterbrechen
 - Meldeweg bei Havarien anwenden
 - Unfallaufnahme (Beweissicherung und Meldeblatt ausfüllen) weiterleiten.
- n) Meldungen über „besondere Vorkommnisse“ auf der Wasserstraße annehmen und weiterleiten
- o) Informationssysteme anwenden (ELWIS, NIF und MIB usw.)
- p) praktische Erfahrungen im nautischen Bereich erwerben.

7. Bedienen der Schleusenanlage (örtlich, zentral und ferngesteuert)

- (a) Antriebe und Signale betätigen oder schalten
- (b) Verhalten bei technischen Störungen erläutern
 - mögliche Schäden abschätzen und eingrenzen
 - Störmeldung erstellen und weiterleiten
- (c) Schleusenvorgang beobachten.

8. Pumpwerk- und Wehrbetrieb

- a) Wasserstand beobachten,
- b) Pumpbedarf/Freiwasser festlegen,
- c) Pumpbedarf mit Ober- und Unterlieger abstimmen,
- d) Pumpanlage bedienen
 - örtlich,
 - fern vom Schleusensteuerstand,
- e) Stauziel beobachten,
- f) Wehranlage bedienen
 - örtlich,
 - fern vom Schleusensteuerstand,
- g) Wehrstellungsänderung an Unterlieger melden,
- h) Wehrführungsänderung mit Kraftwerksbetreiber abstimmen.

9. Unterhaltung von Bauwerken, Grundstücken und technischen Anlagen

- a) Aufbau und Funktion von Staustufen im Hinblick auf den Schleusenbetrieb (Wirkungszusammenhänge) erläutern,
- b) Betriebsbereitschaft überprüfen (z. B. Schleusenrundgang), Störmelder überwachen und Störmeldungen weiterleiten,
- c) System der Unterhaltung von Staustufen (z. B. Wartung, PU, Bauwerksinspektion) darstellen.
- d) Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Betriebs- und Unterhaltungsdienst der WSV bzw. Fremdfirmen erläutern.

10. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Aufgaben und Schifffahrt

- soweit nicht unter 6. – 9. erfasst –

Schifffahrtsrecht

- a) Gesetzliche Grundlagen des Binnenschifffahrtsrechts beschreiben, Aufbau der Schifffahrtspolizeiverordnungen nennen,
- b) Schifffahrtspolizeiliche Anordnungen, Verfügungen und Genehmigungen erläutern,
- c) Schifferpatente und Fahrerlaubnisse erklären,
- d) Bedeutung von Schiffsattesten und Schiffseichbriefen erklären,
- e) Betriebsformen (Fahrzeuge, Besatzungen) kennen,
- f) Aufgaben der WSP kennen und die Zusammenarbeit mit der WSP beschreiben.

Wasserwegerecht

- a) Für den Schleusenbetrieb maßgebliche gesetzliche Grundlagen des Wasserwegerechts beschreiben (Bundeswasserstraßengesetz, Betriebsanlagenverordnung)
- b) Strompolizeiliches Tätigwerden an der Betriebsstelle beschreiben,
- c) Maßnahmen zur Beseitigung von Schifffahrtshindernissen erläutern.

11. Gewässerkunde

- a) Für den Schleusenbetriebsdienst wesentliche Vorschriften für die Abwicklung des Eis- und HW-Dienstes anwenden
- b) Pegelarten und ihre Funktionsweise kennen,
- c) Pegel im Schleusenbereich ablesen,
- d) Eis und Hochwasser melden und für die Betriebssicherheit wichtige Maßnahmen durchführen.

III. Prüfungsgebiet

Das III. Prüfungsgebiet umfasst die Prüfungsfächer 12. bis 14.

12. Binnenschifffahrt und Wasserstraßen

- a) Fachbegriffe der Binnenschifffahrt (z. B. Bauteile eines Binnenschiffs, Ausrüstung, nautische Verkehrsbegriffe) erläutern,
- b) Fachbegriffe der Wasserstraße (z. B. Fahrwasser, Fahrrinne, Abladetiefe, Leitwerke, Buhnen) erläutern.

13. Wirtschaftsfragen der Binnenschifffahrt

- a) Bedeutung der Binnenschifffahrt und andere Verkehrsträger erklären
 - Vergleich der Verkehrsträger,
 - Verkehrssystem Schiff, Wasserstraße, Hafen
- b) Wirtschaftliche Abläufe in der Binnenschifffahrt erläutern (Ladungsaufkommen, Reedereien, Partikuliere, Frachtraten, Frachtdisposition),
- c) Betriebswirtschaftliche Kosten des Binnenschiffs kennen.

14. Abgabenerhebung, Statistik

- a) Tarifgebiete nennen,
- b) Tarifsystematik beschreiben und den jeweils gültigen Abgabentarif einschl. deren
 - Ausführungsbestimmen anwenden (berechnen und feststellen),
- c) Güterverzeichnis beschreiben,
- d) Abgabenerklärungen ausstellen,
- e) Daten an abgabefreien Wasserstraßen erheben.

Die Dauer der einzelnen Prüfungsarbeiten soll im

- I. Prüfungsgebiet nicht mehr als 60 Minuten,
- II. Prüfungsgebiet nicht mehr als 120 Minuten und im
- III. Prüfungsgebiet nicht mehr als 90 Minuten betragen.

- (3) Der mündliche Teil der Kenntnisprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich im Wesentlichen auf die Inhalte erstrecken, die nicht Gegenstand des schriftlichen Teils der Prüfung waren.
Es soll für jeden Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Fertigungsprüfung ist praxisbezogen im Schleusenbetrieb durchzuführen.
Sie soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 5

Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Ergebnisse der Kenntnis- und Fertigungsprüfung sind gesondert zu bewerten.
- (2) Das Ergebnis der mündlichen Kenntnisprüfung ist zusammengefasst zu bewerten.
- (3) Die Gesamtnote in der Kenntnisprüfung wird durch das arithmetische Mittel der drei schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung gebildet, wobei die schriftliche Arbeit des II. Prüfungsgebietes gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das zweifache Gewicht hat.
- (4) Die Fertigungsprüfung wird in einer Note bewertet.
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungsprüfung und innerhalb der Kenntnisprüfung in der schriftlichen Arbeit des II. Prüfungsgebietes sowie in einer weiteren schriftlichen Arbeit mindestens ausreichende Leistungen vom Prüfungsteilnehmer erzielt wurden.
- (6) Wird eine der Prüfungsarbeiten, die Fertigungsprüfung oder die mündliche Prüfung mit der Note ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.